VIII ZR 300/56

Verkündet laut Protokoll
am 29 November 1957
Klett, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2321 093

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Firma W[redacted] Cartonnagefabriek "J[redacted]" Inhaber Kaufmann J. Z[redacted] in W[redacted]/Holland, H[redacted],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

die Offene Handelsgesellschaft in Firma R[redacted] & H[redacted] Maschinenbauanstalt in O[redacted], vertreten durch ihre Gesellschafter Bauschlosser Hermann R[redacted] und Maschinenbauer Ernst H[redacted], beide in O[redacted],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [redacted] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braunschweig vom 12. Juli 1956 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt eine Kartonagenfabrik. Die Beklagte hat ihr Mitte März 1953 zwei Maschinen zum Biegen, Schneiden und Stanzen von Pappen geliefert. Die Klägerin hat den Kaufpreis gezahlt. Die Maschinen bildeten eine Sonderanfertigung, deren technische Einzelheiten bei einer Zusammenkunft des Inhabers der Klägerin und des Mitinhabers H[redacted] der Beklagten besprochen worden waren. Im übrigen fußte die Bestellung auf einem der Klägerin übersandten Prospekt der Beklagten. Bald nach der Besprechung übersandte die Klägerin der Beklagten eine Reihe von Pappen, die bei der Beklagten zur Probe gefaltet werden sollten. Die Beklagte ließ sie biegen und sandte sie an die Klägerin zurück. Die Klägerin erwiderte mit Schreiben vom 7. Januar 1953, das in Übersetzung lautet: "In Beantwortung Ihres Schreibens vom 2. ds.Mts. teilen wir Ihnen mit, daß wir die Muster mit den Faltlinien darauf erhalten haben, und wir fanden diese ziemlich gut (Originaltext: vrij goed)."

Die Klägerin hat unter Berufung auf die Geschäftsbedingungen der Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrage erklärt und fordert die Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung von Transportkosten im Gesamtbetrage von 52.578,10 holländischen Gulden (hfl). Sie behauptet, sowohl der Vertreter der Beklagten, der Kaufmann B[redacted], als auch der Mitinhaber der Beklagten H[redacted] hätten zugesichert, daß die Maschinen alle Pappen bis zur Stärke von 3 mm, so auch Strohpappe, einwandfrei falteten und dasselbe leisteten wie die von der Klägerin seit Jahren benutzten Maschinen englischer und schweizerischer Herkunft. Tatsächlich brächen jedoch die mit den gelieferten Maschinen gefalteten Strohpappen an den Biegestellen.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I.

1. Über die Abreden der Parteien hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Maschinen führt das Berufungsgericht aus: Seinen in dieser Beziehung entscheidenden Inhalt habe der Vertrag erst bei der persönlichen Besprechung zwischen dem Inhaber der Klägerin und dem Mitinhaber Heine der Beklagten am 11. Dezember 1952 in Winschoten erhalten. Bei diesen Besprechungen habe der Inhaber der Klägerin betont, es kämen in seinem Betriebe vornehmlich Strohpappen zur Verarbeitung. Die zu liefernden Maschinen müßten daher auch einwandfrei alle Strohpappen verarbeiten können. Der Inhaber der Beklagten habe darauf hervorgehoben, seine Maschinen seien eigentlich für Lederpappen gebaut, sie verarbeiteten aber unter bestimmten Umständen auch Strohpappen. Im Laufe der Verhandlungen habe er gebeten, ihm Pappen aller Art nach Oker zu schikken. Eine solche Übersendung hätten die Parteien hierauf vereinbart. An diesen Musterpappen habe die Beklagte Biegungen durchführen wollen, damit die Klägerin sehe, was die Maschinen gerade in Beziehung auf Strohpappen leisten könnten. Erst wenn diese Biegungen zur Zufriedenheit der Klägerin ausgefallen wären, hätte die Beklagte mit der Anfertigung der in Auftrag gegebenen Maschinen beginnen wollen. Das Berufungsgericht zieht daraus den Schluß, die von der Beklagten gegebene Zusicherung, daß die Maschinen sich zur Verarbeitung von Strohpappen eigne-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

ten, sei eingeschränkt worden und habe sich nur auf die mit den Musterpappen erzielten Biegungsergebnisse und auf die Qualität der von der Klägerin für diese Musterbiegungen zur Verfügung gestellten Pappsorten erstreckt. Mit dem Schreiben vom 7. Januar 1953 habe die Klägerin erklärt, daß sie mit den Biegungsergebnissen einverstanden sei und die Maschinen als vertragsgemäße Erfüllung ansehen werde, wenn auf ihnen die gleichen Biegungsergebnisse wie auf der Versuchsmaschine erzielt würden.

2. Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Inhaber der Beklagten habe nicht schlechthin zugesichert, daß die Maschinen Strohpappen zu biegen in der Lage seien. Mit ihrem Angriff vermag sie aber nicht durchzudringen.

a) Die Rüge, das Berufungsgericht habe im Widerspruch zu der Aussage des Zeugen B[redacted] festgestellt, daß der Mitinhaber H[redacted] der Beklagten den Inhaber der Klägerin über die technische Ausstattung der Maschinen aufgeklärt habe, geht fehl. Der von der Revision angegriffene letzte Satz des ersten Absatzes auf S.22 des Berufungsurteils erhält seinen Sinn erkennbar durch die beiden vorangehenden Sätze, in welchen es heißt:

> "Auch der Sachverständige erklärt, die eingebauten Werkzeuge seien mehr für andere Pappsorten wie z.B. Lederpappen geeignet. Diese Feststellung stimmt auch mit der eigenen Angabe des Beklagten in der Verhandlung vor dem Senat überein."

Das Berufungsgericht hat also nur sagen wollen, H[redacted] habe, wie sich aus der Bekundung des Zeugen B[redacted] ergebe, dem Inhaber der Klägerin gegenüber hervorgehoben, daß die Maschinen der Beklagten eigentlich für Lederpappen gebaut seien. Eine Feststellung, daß H[redacted] auch auf die Ausgestaltung der eingebauten Werkzeuge

aufmerksam gemacht habe, hat es nicht getroffen. Der von der Revision gerügte Verfahrensverstoß liegt daher nicht vor.

b) Die Revision meint weiter, maßgebend für den Vertragsinhalt sei das, was bis zum 11./22. Dezember 1952 vereinbart worden sei. Soweit sie damit den Erklärungen, die der Vertreter B[redacted] über die Leistungsfähigkeit der Maschinen bei Vorbesprechungen abgegeben haben soll, und dem Inhalt des von der Klägerin vor der Besprechung vom 11. Dezember 1952 übersandten Prospekte die Eigenschaft von Vertragsvereinbarungen beimessen will, setzt sie sich in Widerspruch zu der bindenden Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Vertrag seinen entscheidenden Inhalt erst bei der persönlichen Besprechung der Inhaber der Parteien am 11. Dezember 1952 erhalten habe. Auch die weiteren Ausführungen der Revision, die Beklagte hätte, wenn sie Maschinen nach Holland verkaufte, der Tatsache Rechnung tragen müssen, daß die zu verarbeitenden Pappen holländischer Herkunft etwas anders beschaffen seien als die in Deutschland üblicherweise verarbeiteten, d.h. Strohpappen seien, gehen an der Feststellung des Berufungsgerichts vorbei, daß die Parteien am 11. Dezember 1952 die besondere Vereinbarung getroffen haben, die Klägerin solle der Beklagten Pappen aller Art übersenden, um zu erproben, was die von der Beklagten hergestellten Maschinen gerade in Beziehung auf Strohpappen leisten könnten; erst wenn die Pappenbiegungen zur Zufriedenheit der Klägerin ausgefallen seien, hätte die Beklagte mit der Anfertigung der von der Beklagten bestellten Maschinen beginnen sollen. Das Berufungsgericht hat diese Vereinbarungen der Parteien dahin ausgelegt, die Beklagte habe nur zugesichert, daß die zu liefernden Maschinen die gleiche Leistungsfähigkeit hätten wie die Versuchsmaschine, wenn auf dieser

die von der Klägerin zu übersendenden Pappen zufriedenstellend gebogen werden könnten. Mit anderen Worten ist nach dieser Auslegung zugesichert worden, daß, sofern die Probebiegungen erfolgreich verliefen, die herzustellenden Maschinen Pappen von der Art und der Qualität, wie sie die zur Erprobung übersandten Pappen aufwiesen, einwandfrei biegen könnten. Für den Fall, daß eine befriedigende Biegung dieser Pappen nicht zu erzielen sei, sollte, so muß das Berufungsgericht verstanden werden, der Kaufvertrag seine Wirksamkeit verlieren. Das Berufungsgericht sieht den Kaufvertrag also als auflösend bedingt an.

Diese Auslegung ist möglich und läßt einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften und Auslegungsgrundsätze nicht erkennen. Wenn die Revision demgegenüber geltend macht, der Inhaber der Klägerin habe nur eine Maschine kaufen wollen, die den in seinem Betrieb bisher verwandten gleichwertig sei, und würde, wenn er gewußt hätte, daß die von der Beklagten hergestellten Maschinen mit dem für die Bearbeitung von Strohpappe erforderlichen Rillwerkzeug nicht ausgestattet seien, die Maschinen nicht erworben haben, so sind diese Ausführungen nicht geeignet, die Auslegung des Berufungsgerichts zu erschüttern. Es hat nicht etwa unterlassen, den wirklichen Willen der Parteien zu erforschen, und hat auch nicht außer Acht gelassen, die im Heimatland des Inhabers der Klägerin herrschenden Fabrikationsverhältnisse zu berücksichtigen. Es hat ausdrücklich festgestellt, daß der Inhaber der Klägerin erklärt hat, die Maschinen müßten auch Strohpappen verarbeiten, und daß der Mitinhaber der Beklagten in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen hat, seine Maschinen seien eigentlich für Lederpappen gebaut, sie verarbeiteten aber unter bestimmten Umständen auch Strohpappen. Durch die Abrede, daß die

Leistungsfähigkeit der bestellten Maschinen an Pappen, die die Klägerin der Beklagten eigens übersenden sollte, auf einer anderen Maschine zu erproben sei, sind, auch wenn man der Auslegung des Berufungsgerichts folgt, die wirtschaftlichen Interessen der Klägerin nicht unberücksichtigt geblieben. Das Berufungsgericht brauchte deshalb nicht zu dem Ergebnis zu gelangen, daß die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, die Klägerin auf das Fehlen einer bestimmten Art von Rillwerkzeugen besonders hinzuweisen.

Auch eine sonstige Verletzung des sachlichen Rechts ist nicht ersichtlich. Die Revision will zwar anscheinend auch sagen, die Maschinen seien nicht für den in Holland üblichen, also zu dem gewöhnlichen Gebrauch oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche geeignet gewesen. Hier gilt das bereits Ausgeführte. Die Parteien haben nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durch die Abrede der Erprobung im einzelnen bestimmt, zu welcher Art von Leistungen die Maschinen geeignet sein müßten.

II.

1 Da die Klägerin die Ergebnisse der Probebiegungen an den übersandten Pappen als "ziemlich gut" gebilligt hat, könnte sie Ansprüche nur erheben, wenn die gelieferten Maschinen nicht so leistungsfähig wären, daß mit ihnen die entsprechenden Leistungen wie mit der Probemaschine zu erreichen wären. Das Berufungsgericht stellt hierzu auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Hüllstrung fest, daß die Maschinen außer Lederpappe auch Strohpappe biegen, von diesen jedoch nur einseitig und zweiseitig kaschierte Pappen mit Zellstoff- (Kraft-)Papier. Nicht zufriedenstellend werden dagegen einseitig kaschierte, mit einem weißen dünnen Papier beklebte, holzhaltige Pappen und Pappen ohne Kaschierung gebogen. Der

Mißerfolg hat seinen Grund darin, daß die Rillwerkzeuge nicht die für Strohpappen erforderliche besondere Ausführung haben. Nicht gebogen werden konnten bei den von dem Sachverständigen angestellten Versuchen auch aus zwei Blättern zusammengeklebte Pappen mit und ohne Kaschierung; bei diesen lag der Grund aber in der Beschaffenheit der Pappen, die wegen ihrer Härte und Brüchigkeit auf einer Biegemaschine überhaupt nicht verarbeitet werden können. Diese Feststellungen werden von der Revision nicht angegriffen.

2. Ansprüche der Klägerin wären danach nur begründet, wenn sie zur Erprobung auf der Versuchsmaschine auch Pappen ohne Kaschierungen und einseitig kaschierte Pappen ohne eigene Festigkeit übersandt hätte; denn eine Zusicherung, daß die zu liefernden Maschinen solche Pappen bögen, hätte die Beklagte nur gegeben, wenn sich unter den zur Probe übersandten Pappen auch Pappen dieser Art befunden hätten. Das allein würde aber nicht genügen. Der Klägerin hätte ein Recht zum Rücktritt nur zugestanden, wenn die mit diesen Pappen auf den gelieferten Maschinen zu erreichenden Leistungen schlechter sind als die seinerzeit auf der Versuchsmaschine erzielten. Das Berufungsgericht führt in dieser Hinsicht aus, die Entscheidung hänge wesentlich davon ab, ob die jetzt festgestellten fehlerhaften Biegungsergebnisse von den Ergebnissen der "Probebiegungen" abwichen. Da die Klägerin indessen die seinerzeit zu den Probebiegungen verwandten Pappen nicht mehr in Besitz habe, sei es nicht mehr möglich, auf den gelieferten Maschinen Versuche mit diesen Pappen vorzunehmen. Es lasse sich deshalb kein einwandfreier Vergleich zwischen den Musterbiegungen einerseits und der Arbeitsweise der beanstandeten Maschinenanlage andererseits ziehen. Dieser Mangel des Beweises müsse zu Lasten der Klägerin gehen.

3. Der Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe nicht nachgewiesen, daß die Arbeitsergebnisse der gelieferten Maschinen von den auf der Probemaschine erzielten Leistungen abweichen, begegnet die Revision mit der Rüge, daß die Vorschrift des § 286 ZPO verletzt sei. Sie meint, das Berufungsgericht habe nicht die Tatsache berücksichtigt, daß zwar die Probe ein befriedigendes Ergebnis gebracht habe, daß aber die gelieferten Maschinen ein solches Ergebnis nicht zuwegebrächten, da sie allenfalls nur in besonderer Weise ausgerüstete Strohpappe bearbeiteten. Eines weiteren Beweises habe es also nicht bedurft.

a) Sollte das Berufungsgericht der Auffassung gewesen sein, es sei nicht erwiesen, daß die Klägerin zur Erprobung auf der Versuchsmaschine auch unkaschierte Pappen und solche einseitig kaschierten, die keine eigene Festigkeit besitzen, übersandt habe, so wäre das allerdings irrig. Zwischen den Parteien ist nämlich unstreitig, daß es sich bei den der Beklagten übersandten Pappen um Strohpappen gehandelt hat und daß sich unter ihnen auch unkaschierte befunden haben. So hat die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 29. Dezember 1954 behauptet, bei den Probekartons, die die Beklagte von der Klägerin erhalten habe, hätten sich zweiseitig, einseitig beklebte sowie unbeklebte Strohpappen befunden. Die Beklagte hat hierauf mit Schriftsatz vom 13. Januar 1955 erwidert, die Pappen, die sie zu Probebiegungen bekommen habe, seien ausschließlich Strohpappen gewesen, es hätten sich darunter sogar auch unkaschierte befunden. Da nach dem Gutachten des Sachverständigen einseitig kaschierte Strohpappen sich nicht schlechter, sondern eher besser falten lassen als unkaschierte, hat sich demnach die Zusicherung der Beklagten dahin erstreckt, daß die zu liefernden Maschinen grundsätzlich

sämtliche Strohpapparten so falten könnten, wie es die Muster ergäben. Insoweit bedurfte es also eines Beweises nicht.

b) Der Angriff der Revision muß aber deshalb scheitern, weil das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß annimmt, die Klägerin habe nicht den Beweis geführt, daß die gelieferten Maschinen geringere Leistungen erbrächten, als auf der Versuchsmaschine mit den übersandten Pappenarten erzielt worden waren.

Es besteht einmal die Möglichkeit, daß die Pappen, also auch die unkaschierten, die zur Erprobung verwendet worden sind, von besserer Qualität gewesen sind, als diejenigen, die sich bei den Versuchen des Sachverständigen auf den gelieferten Maschinen nicht einwandfrei haben biegen lassen, und daß aus diesem Grunde die Probebiegungen besser ausgefallen sind. Die Beklagte hat das in ihren Schriftsätzen vom 13. Januar 1955 und 7. November 1955 ausdrücklich vorgetragen. Daß es etwa ausgeschlossen wäre, mit besseren Qualitäten, als sie dem Sachverständigen vorlagen, günstigere Ergebnisse zu erzielen, brauchte das Berufungsgericht dem Gutachten nicht zu entnehmen, zumal der Sachverständige angegeben hat, daß durch Herstellungsweise und Lagerung bedingt Strohpappen unterschiedliche Qualität aufweisen können.

In diesem Zusammenhang rügt die Revision, daß das Berufungsgericht dem im Schriftsatz der Klägerin vom 30. Mai 1956 gestellten Beweisantrag auf Einholung einer Auskunft der Firma Strocartonfabriek D[redacted] in O[redacted] P[redacted] nicht entsprochen habe. Die Rüge ist indessen unbegründet. Die Klägerin hat nicht, wie die Revision vorträgt, unter Beweis gestellt, daß die zur Probe ausgewählten Strohpappen die gleiche Beschaffenheit ge-

habt hätten, wie sie bei der Klägerin zur Verarbeitung gelangten. Die Klägerin hatte vielmehr lediglich behauptet, sie habe kein Interesse, mit ihrem Pappenmaterial zu wechseln, sie lege besonderen Wert darauf, daß immer Pappen gleicher Qualität von ihrer Lieferfirma geliefert würden. Auch wenn der Antrag, eine Auskunft einzuholen, in den allein zulässigen Antrag, den Inhaber der genannten Firma als Zeugen darüber zu vernehmen, daß er der Klägerin immer Pappen gleicher Qualität geliefert habe, umzudeuten gewesen wäre, hat das Berufungsgericht ohne Verfahrensverstoß von einer Beweisaufnahme abgesehen. Die Klägerin hat nicht behauptet, daß sie lediglich von der Firma Strocartonfabriek d[redacted] beliefert werde. Der Sachverständige H[redacted] hat, ohne daß die Klägerin widersprochen hat, im Gegenteil in seinem Gutachten erklärt, die Klägerin habe Strohpappen verschiedener Sorten bereitgestellt, wie sie sie aus mehreren Strohpappenfabriken bezogen habe. Die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei nicht mehr zu erweisen, welche Qualitäten von Strohpappen die Beklagte zur Erprobung erhalten habe, läßt einen Rechtsirrtum daher nicht erkennen.

Selbst wenn aber die zur Probe übersandten Pappen die gleiche Qualität aufgewiesen haben sollten wie die dem Sachverständigen zur Verfügung gestellten, hätte das Berufungsgericht nicht zu der Auffassung zu gelangen brauchen, daß die gelieferten Maschinen nicht den gegebenen Zusicherungen entsprächen. Es wäre denkbar, daß die Pappen auf der Versuchsmaschine zwar nicht besser gebogen worden sind, als die gelieferten Maschinen sie zu biegen vermögen, daß aber die Kläge-

rin das Ergebnis der damaligen Bearbeitung als noch ausreichend hingenommen und gebilligt hat. Dafür, daß auch die Probebiegungen nicht ganz einwandfrei gewesen sind, könnte das vom Berufungsgericht berücksichtigte Schreiben der Beklagten vom 2. Januar 1953 sprechen, in dem sie betont, die in den Musterpappen enthaltenen Biegestellen seien das Äußerste, was aus den übersandten Pappenqualitäten habe herausgeholt werden können, sowie die Tatsache, daß die Klägerin selbst diese Biegungen nur als "ziemlich" gut bezeichnet hat. In dieser Richtung bewegt sich auch die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts, die Klägerin möge letzten Endes keinen entscheidenden Wert darauf gelegt haben, daß auch sämtliche Qualitäten von Strohpappen auf den Maschinen verarbeitet werden könnten, weil es anderenfalls beinahe unverständlich sei, daß sie die Musterbiegungen nicht als Beweismittel aufgehoben habe, und weil sie unmittelbar nach Aufstellung der Maschinen nur Lederpappen und nicht probeweise auch einmal andere Pappen gebogen habe, ehe sie die Maschinen an die Beklagte bezahlte.

Das Berufungsgericht hat daher der Klägerin zutreffend ein Rücktrittsrecht versagt.

III.

Die Revision war mithin zurückzuweisen. Die Kosten des Rechtsmittels hat die Klägerin nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Gelhaar Artl Dr.Spieler Dr.Dorschel Dr.Mezger